



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP **10**

**Gremium**  
**Datum**

**Stadtrat**  
**14.07.2022**

**Amt**  
**Verfasser**

**Hauptamt**  
**Frau Groß**

## Beratungsfolge

**Status**

**Sitzungsdatum**

**Gremium**

**Beschluss-Nr.**

### Gegenstand

- Beratung und Beschluss  
 Information

**Information zu den Platzkosten und Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg**

### Sachverhalt:

Betriebskosten der Kindereinrichtungen sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindereinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten. Als erforderlich anzusehen sind grundsätzlich die Kosten für das pädagogische Personal, zu dessen Vorhaltung der Träger einer Einrichtung gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG verpflichtet ist. Die Personalkosten stellen regelmäßig auch den weitaus größten Teil der Betriebskosten der Einrichtungen dar (ca. 75 %).

Sowohl die freien Träger als auch die Stadt Radeburg ermitteln jährlich die im Vorjahr angefallenen Betriebskosten der Einrichtungen.

Aus diesen Einzelabrechnungen sind die durchschnittlichen Betriebskosten aller Einrichtungen der Stadt Radeburg zu ermitteln. Die Gemeinde hat die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres bekannt zu machen. (Anlage 1) Diese durchschnittlichen Betriebskosten sind Grundlage für die Ermittlung der zu erhebenden Elternbeiträge.

Laut § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge für Krippen mindestens 15 % und dürfen maximal 23 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten betragen, bei Kindergärten mindestens 15 % und maximal 30 %. Für das Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten und für die Hortbetreuung ist nur die Höchstgrenze von 30 % festgelegt, nicht jedoch die Untergrenze.

Die Berechnung der Platzkosten und der Minimal- und Maximalbeträge ist als Anlage 2 beigelegt, ebenso die Einordnung der derzeitigen Elternbeiträge.

Demnach wären Elternbeitragserhöhungen im Krippenbereich von ca. 57,00 € für einen 9-Stunden-Platz möglich, im Kindergarten von ca. 16,00 € und bei der Hortbetreuung von ca. 9,00 € für eine 6-stündige Betreuungszeit.

Die derzeit geltenden Elternbeiträge wurden vom Stadtrat mit Wirkung ab 01.01.2022 beschlossen und liegen im gesetzlich festgelegten Rahmen.

Die Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, erfolgt gemäß Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge, Beschluss Kreistag vom 16.06.2016 (Nr.: 16/6/0372) sowie vom 25.03.2021 (Nr.: 21/7/0284).

Sollte eine Veränderung der Elternbeiträge in Erwägung gezogen werden, wird dazu eine gesonderte Beschlussvorlage erarbeitet. Die Anpassung sollte dann ab dem 01.01.2023 vorgenommen werden.

Vorab wäre eine geplante Erhöhung mit den freien Trägern der Kindereinrichtungen und dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

**Rechtsgrundlagen:**

SächsKitaG

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgleich Einnahmedefizit durch höheren kommunalen Anteil

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Bekanntmachung Betriebskosten
- Anlage 2: Berechnung Platzkosten

  
\_\_\_\_\_  
Ritter  
Bürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Groß  
Amtsleiterin

\_\_\_\_\_  
...  
Sachbearbeiter